

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
- Geschäftsstelle -
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

10178 Berlin, den 24. Mai 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: IDW
AZ BdB: H 3.9.2 - Stü/Gk

Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Financial Futures und Forward Rate Agreements bei Instituten (IDW ERS BFA 5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2010 wurde der oben genannte Entwurf einer IDW-Stellungnahme vom Bankenfachausschuss zur Konsultation veröffentlicht. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Hinweisen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte:

Zusammenspiel zwischen IDW ERS BFA 5 und IDW RS BFA 2

Gemäß Tz. 1 ist bei der Bilanzierung von Financial Futures und Forward Rate Agreements (FRA's) im Handelsbestand ergänzend IDW RS BFA 2 anzuwenden. Im zeitgleich veröffentlichten Entwurf IDW ERS BFA 6 zur Bilanzierung von Optionsgeschäften hingegen ist IDW RS BFA 2 abweichend heranzuziehen. Wir halten die Formulierung in IDW ERS BFA 6 für zielführender und regen an, das Zusammenspiel zwischen den vorliegenden Entwürfen und IDW RS BFA 2 einheitlich und konsistent zu regeln.

Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere Tz. 6 neu gefasst werden. Gemäß der jetzigen Tz. 6 sind gezahlte und erhaltene Variation Margins grundsätzlich dem Handelsbestand

zuzuordnen und entsprechend unter dem Bilanzposten „Handelsbestand“ auszuweisen. Die Variation Margin fällt im Rahmen der Marktbewertung von Futures an. Damit werden Gewinne und Verluste der offenen Positionen, die durch die täglichen Kursveränderungen entstehen, ausgeglichen. Gemäß § 340e Abs. 3 HGB und IDW RS BFA 2 sind Finanzinstrumente des Handelsbestandes regelmäßig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Demzufolge sollte sich die Variation Margin in der Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln. Die Kriterien für einen Ansatz in der Bilanz erfüllt die Variation Margin von Futures im Handelsbestand unseres Erachtens nicht. Soweit in den Vorbemerkungen eindeutig geregelt ist, dass für Financial Futures und FRA`s im Handelsbestand IDW RS BFA 2 Anwendung findet, könnte Abschnitt 3 in dem vorliegenden Stellungnahmeentwurf entfallen. Alternativ wäre ein eindeutiger Verweis auf IDW RS BFA 2 in Tz. 6 denkbar: *„Für den Ansatz und die Bewertung von Financial Futures und FRA`s im Handelsbestand gelten die Regelungen des IDW RS BFA 2 entsprechend.“*

Durch den Verweis auf IDW RS BFA 2 in den Vorbemerkungen erübrigen sich unseres Erachtens auch die speziellen Erläuterungen zur Behandlung des Handelsbestandes in der Tz. 18. Entsprechend sollte in Tz. 18 der Einschub „... eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Handelsbestand)...“ gestrichen werden, da Futures und FRA`s, die dem Handelsbestand zuzuordnen sind, nicht Gegenstand dieses Entwurfs sind. Damit wäre auch der Klammerzusatz im zweiten Satzteil [(Nicht-Handelsbestand)] entbehrlich. In diesem Zusammenhang regen wir ferner an, in Tz. 19 den Ausdruck „Handelsgegenstände“ durch „zugrunde liegende Geschäfte“ zu ersetzen.

Ausweis des Abschreibungsaufwandes

Gemäß Tz. 13 ist ein etwaiger Abschreibungsaufwand unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu erfassen. Unseres Erachtens kommt ebenso ein Ausweis in dem Posten, in dem auch die Aufwendungen und Erträge aus dem entsprechenden bilanzwirksamen Geschäft erfasst werden, in Betracht. Wir regen daher eine Ergänzung der Tz. 13 wie folgt an: *„...im Posten ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen‘ zu erfassen, **sofern nicht eine wirtschaftliche Zuordnung zu anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geboten ist.**“*

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass in Tz. 19 ausschließlich auf die physische Lieferung aus Wertpapier- oder Fremdwährungs-Futures Bezug genommen wird. Grundsätzlich könnten jedoch Waren jeglicher Art physisch geliefert werden.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Erörterung des Themas berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken